



**Gemeinde Neutrebbin
über Amt Barnim-Oderbruch**

Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
Telefon +49 711 289-0
www.enbw.com

Baden-Württembergische Bank
BIC SOLADEST600
IBAN DE47 6005 0101 0002 6411 99

**Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens sowie
Kostenübernahmeerklärung**

10. Februar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich und die Flurstücke 26, 28, 29, Flur 1, Gemarkung Altrebbin und Flurstücke 158, 160, 129, 130, 44, 46, 54, 42, 131, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 146, Flur 1, Gemarkung Altewin die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans.

Im Ergebnis der aktuellen energiepolitischen Zielstellungen von Bundes- und Landesregierung soll deutschlandweit eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung abgesichert werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dabei stetig wachsen.

Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien beschränkten sich jedoch bisher auf die Anreize des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Diese Förderkulisse des Gesetzgebers verursachte insbesondere im Zusammenhang mit immissions-trächtigen Energieträgern wie Windenergie oder Biomasse erhebliche öffentliche Widerstände.

Für den Sektor der Freiflächen-Photovoltaikanlagen können diese Konflikte jedoch vermieden werden, weil ohne großflächige Versiegelungen nahezu immissionsfreie Energie erzeugt werden kann. Auch auf die bisher übliche Förderkulisse des EEG ist man heute nicht mehr angewiesen.

Die mit dem Bebauungsplan angestrebten, konkreten Investitionsabsichten des Investors verfolgen daher das Ziel, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage als richtungsweisendes Projekt ohne EEG-Vergütung oder sonstige Fördermöglichkeiten zu entwickeln.

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht Stuttgart
HRB Nr. 731771
Steuer-Nr. DE 815209346

Geschäftsführer:
Ralf Neulinger
Harald Schmoch
Helmut Schnieders



Für das Vorhaben wird ein namhafter Partner im Energieerzeugungssektor einbezogen, der die erzeugte Energie unmittelbar und ohne staatliche Zuschüsse frei vermarkten kann.

In Kooperation mit dem örtlichen Landwirt und Flächeneigentümer werden dazu Flächen bereitgestellt. Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft bietet sich mit dem Bebauungsplanverfahren die Möglichkeit, dass auf den einbezogenen Flächen Energie erzeugt wird. Nach der für 40 Jahre geplanten Nutzungsdauer des Solarparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, weil der Solarpark schnell und rückstandslos beseitigt werden kann.

Das örtlich ansässige Landwirtschaftsunternehmen hat ein besonderes Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, denn die in den Planungsraum einbezogenen Böden sind durch ein geringes bis mittleres landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet. Angesichts der zurück liegenden Ernteaufträge in den letzten drei Jahren kann die befristete Zwischennutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dazu geeigneten leichten Böden einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der damit in Verbindung stehenden Sicherung von Arbeitskräften innerhalb der Gemeinde leisten.

Auch zukünftig werden sich klimatische Extreme vermehrt auf die Produktivität dieser Flächen auswirken. Es ist also nahe liegend, dass minderwertige Teilflächen befristet aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgegliedert werden, um durch die damit generierten Pachterlöse eine gute wirtschaftlich Basis für eine fachgerechte Landwirtschaft auf dazu besser geeigneten Flächen im Gemeindegebiet abzusichern.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden sich alle Flächen trotz oder gerade wegen der geplanten Zwischennutzung für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem temporären Rückzugsraum für zahlreiche Insektenarten, Kleinsäuger und die Avifauna entwickeln, denn mit dieser Zwischennutzung werden die für die Intensivlandwirtschaft typischen Nutzungerscheinungen, wie Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder eine regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung nicht stattfinden.

Darüber hinaus ist es gesetzlich geregelt, dass mit der Inbetriebnahme des Solarparks durch das Energieerzeugungsunternehmen alle erzeugten Gewinne der Gewerbesteuerpflicht unterliegen und ein Anteil von mindestens 70 % der anfallenden Gewerbesteuer an die „Standortgemeinde“ des Solarparks also im vorliegenden Fall an die Gemeinde Neutrebbin abzuführen sind.

Der Inhalt der durch uns beantragten Aufstellung des Bebauungsplanes wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit Ihrer Verwaltung im Einzelnen abgestimmt.

Im Rahmen des im Aufstellungsverfahren noch zu verhandelnden Städtebaulichen Vertrages verpflichten wir uns hiermit vorab, die



Kosten der Planung und auch die Kosten der Erschließung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu tragen.

Zu weiteren Erläuterungen des Vorhabens stehen wir Ihnen und den politischen Gremien selbstverständlich zur Verfügung.

Wir bitten, die Einleitung des Planverfahrens zu beschließen.

Freundliche Grüße

EnBW Solar GmbH
Stuttgart, den 10.02.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read "i. V. Hartwig Dieterich".

i. V. Hartwig Dieterich
Projektleiter